

# Antrag Nr. 03-O-02-0031

## SPD-Fraktion

---

### Betreff:

Rechtsmittel gegen die Aufhebung der Erhaltungssatzung

### Antragstext:

#### Antrag der SPD-Fraktion:

Der Magistrat wird aufgefordert,

seiner gesetzlichen Widerspruchspflicht gemäß § 63 Abs. 4 Satz 1 HGO nachzukommen und dem rechtswidrigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 342 vom 25.09.2003 zur Abschaffung der Erhaltungssatzung unverzüglich binnen der gesetzlich gesetzten Frist zu widersprechen.

### Begründung:

Mit Beschluss Nr. 342 vom 25.09.2003 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die Erhaltungssatzung per 01.01.2004 abzuschaffen. Dieser Beschluss verstößt gegen § 82 Abs. 3 Satz 1 HGO, wonach der Ortsbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbeirat betreffen, zu hören ist.

Dies hatte die Stadtverordnetenversammlung im speziellen Fall der Erhaltungssatzung mit Beschluss Nr. 0058 der Stadtverordnetenversammlung vom 13.02.2003 ausdrücklich unterstrichen:

*“Der Magistrat wird gebeten, vor der Befassung der Stadtverordnetenversammlung mit Veränderungsvorschlägen zu den bestehenden Erhaltungssatzungen und zum Reprivatisierungskonzept die Bürgerinnen und Bürger sowie die Ortsbeiräte sämtlicher betroffener Stadtbezirke anzuhören und das Ergebnis dieser Anhörung zu dokumentieren”.*

Vor der jetzt vollzogenen **Abschaffung** der Erhaltungssatzung hat zu **keiner Zeit** eine vorherige Anhörung des Ortsbeirats Westend/Bleichstraße stattgefunden. Eine Dokumentation der Anhörung existiert dem entsprechend nicht.

**Der Fortbestand bzw. Wegfall der Erhaltungssatzung ist für ihn wie für die übrigen betroffenen Ortsbeiräte zweifelsfrei eine “wichtige Angelegenheit” im Sinne der § 82 Abs. 1 Satz 3 HGO. Da die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung nicht stattfand, ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2003 rechtswidrig.**

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 HGO hat der Bürgermeister zu widersprechen, wenn ein Beschluss der Gemeindevertretung das Recht verletzt. Nach § 63 Absatz 1 Satz 2 HGO hat er dies unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen zu tun. Diese Frist war am 09.10.2003 abgelaufen, ohne dass ein Widerspruch von Oberbürgermeister Diehl bekannt geworden ist.

Unterlässt es der Bürgermeister, im Falle Wiesbadens der Oberbürgermeister, im Sinne des § 63 Abs. 4 Satz 1 HGO innerhalb der ihm eingeräumten Frist dem Beschluss der Gemeindevertretung, im Falle Wiesbadens der Stadtverordnetenversammlung, zu widersprechen, so gelten die nach Abs. 1 – 3 getroffenen Regelungen auch für den

**Antrag Nr. 03-O-02-0031**  
**SPD-Fraktion**

---

Gemeindevorstand, im Falle Wiesbadens also für den Magistrat. D. h., für ihn gelten u. a. die gleichen Fristregelungen wie für den Bürgermeister **nach Ablauf von dessen Widerspruchsfrist**. Der Magistrat wird deshalb aufgefordert, seiner Widerspruchspflicht unverzüglich nachzukommen.

Wiesbaden, 12.10.2003

Schickel